



Benedikt Hassler und Christophe Roulin

## Wie Joachim Emanuel Waser zum «Armen» wurde. Eine Fallanalyse zur moralischen Karriere eines Armen in der Stadt Zürich (1835–1847)

*Zusammenfassung:* In der mikrohistorischen aktenbasierten Fallanalyse wird rekonstruiert, wie Joachim Waser, ein armer Bürger, im Jahr 1835 an die Stadtzürcher Armenpflege gelangt und von dieser über mehrere Jahre hinweg unterstützt wird. Die Armenpflege klassifiziert Waser als arbeitsfähig und versucht ihm nach allen Kräften eine Arbeitsstelle zu vermitteln. Die Arbeitsintegration gelingt trotz verschiedener Massnahmen nicht, weshalb Waser eine moralische Karriere der Armut durchläuft, die durch Anpassungen, soziale Degradierung und den Verlust verschiedener Rechte gekennzeichnet ist.

*Schlüsselwörter:* Armut, Armenpflege, Mikrogeschichte, 1830/1840, Zürich

### How Joachim Emanuel Waser Became a “Pauper”. A Case-Study on a Poor Man’s Moral Career in the City of Zurich (1835–1847)

*Summary:* The micro-historical case study reconstructs how the poor relief [Armenfürsorge] of the city of Zurich supports a poor citizen named Joachim Waser for several years starting in 1835. The poor relief classifies Waser as capable of work and therefore tries to find him a job. However, integration into the labour market fails and Waser experiences a moral career of poverty which is characterized by role adjustments, social degradation and the loss of various rights.

*Keywords:* poverty, poor relief, micro-history, 1830/1840, Zurich

#### 1 Einleitung

Wann wird jemand zum «Armen»? Statistisch betrachtet lässt sich das Fallen unter die Armutsgrenze an einem konkreten Moment festmachen. Die moralischen Karrieren der Armutsbetroffenen verlaufen zumeist deutlich langsamer (vgl. Ludwig, 1996; Paugam, 2013). Mit dem Begriff der moralischen Karriere ist im Anschluss an Goffman (1973, S. 127) die durch Wandel der Lebenssituation angestossene Veränderung der Perspektive auf das eigene Selbst bzw. die eigene Identität sowie die Aussenwelt gemeint. So haften Menschen bei einem raschen sozialen Abstieg oftmals an alten

Lebensgewohnheiten, Rechten und am vormaligen sozialen Status. Eine veränderte Wahrnehmung des eigenen Selbst setzt erst als Resultat von Erfahrungen in Interaktionen ein. Dies können Reaktionen im sozialen Umfeld sein, oft sind es jedoch Erlebnisse mit Ämtern bzw. Interaktionen mit Personen in Ämtern (vgl. Contzen, 2015, S. 65).

Ein solch schrittweiser sozialer Abstieg und die an Armut geknüpfte moralische Karriere, in deren Verlauf Menschen zu «Armen» werden, soll am Beispiel des 1788 in Zürich geborenen *Joachim Emanuel Waser* aufgezeigt werden. Der gelernte Hufschmid Waser ist verheiratet und Vater von fünf Kindern. Er arbeitet lange Zeit als Rathausabwart. 1834 wird er zu einer kurzen Haftstrafe verurteilt und verliert infolgedessen seine Anstellung. Daraufhin beginnt ein schrittweiser sozialer Abstieg. Anhand der Diskussion dieses Fallbeispiels wird im Artikel verdeutlicht, wie sich die Armenpolitik auf Biografien auswirkt und wie Menschen im Rahmen der moralischen Karriere ihre Forderungen, Handlungsstrategien, Perspektiven und Bedürfnisse den sozialen Erwartungen anpassen (müssen), sie sozial degradiert werden (vgl. Garfinkel, 1956) und Rechte verlieren (vgl. Coser, 1965, S. 144–145). Darüber hinaus soll anhand des Falles die Stadtzürcher Armenpolitik in den Jahren 1835–1847 näher beleuchtet werden. Im Fokus steht dabei, an welchen Kriterien die Zürcher Armenpolitik in den 1830er und 1840er Jahren die Frage der Unterstützungswürdigkeit festmacht bzw. wie sie die zentralen Kriterien des Unvermögens und der Fügbarkeit (vgl. de Swaan, 1993) beurteilt.

Doch weshalb wird ein solch alter Fall aufgerollt? Einerseits ist der Fall historisch aufschlussreich. Mikrogeschichtlich kann argumentiert werden, dass durch die detaillierte Fallbetrachtung Spezifika der Stadtzürcher Armenpflege in den Blick kommen, die bei einer makrogeschichtlichen Betrachtung unter dem Radar verbleiben würden. Andererseits wird durch das Aufzeigen von Parallelen zur aktuellen Sozialpolitik deutlich, dass gewisse zeitüberdauernde Widersprüche im Kern der Armenpolitik verwurzelt sind.

Zunächst wird in Kapitel 2 das methodische Vorgehen, die Datenglage sowie die Analyseheuristik beschrieben. Im darauffolgenden Kapitel 3 wird in den Kontext, d. h. die städtische Armenpolitik im Zürich der 1830er Jahre eingeführt. Das Kapitel 4 befasst sich detailliert mit Wasers Armenkarriere. Schliesslich endet der Artikel mit einem Fazit (Kapitel 5), das die verschiedenen Argumentationsstränge zusammenführt.

## 2 Methodisches Vorgehen und Daten

Die Untersuchung stützt sich auf die in Armenakten dokumentierte Biografie des 1788 in Zürich geborenen Joachim Emanuel Waser und ist mikrohistorisch angelegt. Die quellenbasierte Analyse der Geschichte eines Menschen steht im Zentrum, wobei die Falldarstellung durch Wissen über die entsprechende Zeit kontextualisiert wird (vgl. Ulbricht, 2009, S. 13–15). Durch eine solch genaue Ausarbeitung eines aussergewöhnlichen Ausschnitts der sozialen Welt sollen Aspekte erschlossen werden, die durch die grobe Gegenüberstellung einer Vielzahl an verschiedenen Quellen zwangsläufig verborgen geblieben wären (vgl. Ulbricht, 2009, S. 21). Die Mikrogeschichte hat dabei den Anspruch, allgemeine Aussagen herleiten zu können, die über den konkret diskutierten Fall hinausreichen.

Der Fall Waser wird über verschiedene Quellen aus dem Zürcher Stadtarchiv sowie aus dem Staatsarchiv Zürich dokumentiert. Besonders detailliert wird der Fall von der städtischen Armenpflege Zürich in ihren Protokollen festgehalten (im Folgenden mit PAZ abgekürzt). In diesen sind zu Waser unter der Fallnummer 12 von 1835–1847 alle Beschlüsse erfasst. Da Waser als arbeitsfähig eingestuft war, wurde er der Arbeitssektion (vgl. Kapitel 3) zwecks Vermittlung einer Anstellung überwiesen. So wurde er auch in den Protokollen (PSA) und Berichten (BSA) der Arbeitssektion aktenkundig. In den Akten der Armenpflege (AAP) finden sich zudem Beschlüsse der Bezirksarmenpflege, des Zürcher Stadtrates, ein ausführliches Gutachten sowie ein durch Waser verfasstes Schreiben an die Armenpflege. Da Waser bis ins Jahr 1834 ein öffentliches Amt in der Staatskanzlei bekleidete, gibt es auch im Staatsarchiv (StaZH) diverse Dokumente zu seiner Person. Die verwendeten Aktenabschriften von Waser wurden im Rahmen einer laufenden Forschung zur städtischen Armenpflege Zürich im 19. Jahrhundert erhoben (vgl. als Übersichtsartikel Roulin, 2020).

In Kapitel 4 wird Wasers Biografie zunächst auf Basis institutionell verfasster Akten abschnittsweise rekonstruiert (kursiv gesetzt) und anschliessend analysiert. Die analysierten Dokumente sind selektiv und fokussieren nur bestimmte Lebensausschnitte und -ereignisse, die für die Institution von Interesse sind und vorrangig dazu dienen, das Handeln der entsprechenden Institution zu legitimieren (vgl. Galanova, 2016, S. 123; Schilling & Mefebue, 2016, S. 7). «Der entscheidende Punkte dabei ist, daß die deutend-rekonstruierte Verwandlung des Geschehenen bereits in die Daten selbst eingewandert ist und der Forscher nicht die geringste Chance hat, diesen Prozeß umzukehren. Das Geschehen selbst ist entschwunden, als Datum ist ihm nur dessen Rekonstruktion verfügbar» (Bergmann, 1985,

zitiert in Galanova, 2016, S. 127). Für den Fall Waser liegen hauptsächlich Dokumente vor, die durch die städtische Armenpflege verfasst wurden. Deshalb sind die biografischen Angaben fokussiert auf Arbeitsstellen, die Waser angenommen oder abgelehnt hat und Aussagen dazu, inwieweit er sich in den Jobs bewähren konnte und wie er sich verhalten hat.

Die Analyse bedient sich der moralischen Karriere nach Goffman (1973) als Analyseheuristik und aktueller Analysen zum Sozialstaat als theoretische Sensibilisierung (vgl. Strauss & Corbin, 1996, S. 25–26). Das Konzept der moralischen Karriere wurde von Goffman im Zuge der Analyse totaler Institutionen entwickelt, wobei Goffman selbst darauf hingewiesen hat, dass es auch ausserhalb totaler Institutionen tragfähig sei. So besteht die Grundidee darin, dass institutionelle Faktoren – wie die Einweisung in eine Klinik oder die institutionelle Armenunterstützung – auf das Selbst einwirken (vgl. Goffman, 1973, S. 166). Entlang aufeinanderfolgender Karriereschritte komme es zu einer veränderten Selbstpräsentation, einem modifizierten Selbstbild sowie einer Neu Beurteilung der Beziehungen zu anderen Personen und Institutionen (vgl. Goffman, 1973, S. 127–129). In der moralischen Karriere finden primäre und sekundäre Anpassungen statt. Primäre Anpassung meint die Erfüllung der durch die Institution vorgesehenen sozialen Rolle, was das Gefühl evoziert, das Leben nicht mehr in der eigenen Hand zu haben (vgl. Goffman, 1973, S. 185). Die sekundären Anpassungen dienen zur Entlastung dieser Spannungen. Mit diesem Begriff sind Abweichungen von den oftmals schmerzhaften Rollenübernahmen gemeint. Die kleinen Abweichungen haben in der Regel nicht zum Ziel, die Institution zu gefährden (vgl. Raab, 2014, S. 100). Sie geben der so handelnden Person jedoch das Gefühl, noch selbst über das Leben verfügen zu können und sie werden deshalb zu einer Art letztem «Bollwerk des Selbst» (Goffman, 1973, S. 60). Gleichzeitig stabilisiert das abweichende Verhalten die Institution, weil es dieser erlaubt, weitere Sanktionen zu ergreifen.

Der empirische Zugang über Akten führt dazu, dass Wasers Eigenperspektive aussen vor bleibt. Im Zentrum steht vielmehr Wasers Präsentation des Selbst bzw. die Wahrnehmung dieser Selbstpräsentation durch die Armenbehörden der Stadt Zürich. Wasers Perspektive auf sein eigenes Selbst – Goffman (1975, S. 132) spricht hier auch von Ich-Identität – taucht lediglich vermittelt über Beschwerden auf. Doch auch diese Akten gewähren keinen unverzerrten Einblick in Wasers Innenleben, da er die Beschwerden mit einem bestimmten Zweck an die Armenbehörden richtet und sich deshalb auf eine bestimmte Weise als Person präsentiert.

## 3

**Beschreibung des Kontexts**

Armut betraf zu Beginn des 19. Jahrhunderts zwischen 10–20% der Bevölkerung in der Schweiz und war damit ein Massenphänomen (vgl. Simon-Muscheid & Schnegg, 2015). Rasches Bevölkerungswachstum, prekäre Arbeitsverhältnisse, Arbeitslosigkeit und Ernteauffälle waren einige der Gründe, um zu Beginn des 19. Jahrhunderts von Armut betroffen zu sein. Zwei Drittel aller Armutsbetroffenen waren zu dieser Zeit Frauen. Besonders häufig arm waren Witwen, verlassene Ehefrauen und ledige Frauen mit Kindern (vgl. Schnegg, 1989, S. 14). Trotz dieser strukturellen Gründe wurde Armut vorwiegend als Ausdruck fehlender Arbeit, Arbeitsscheu, Liederlichkeit und Mangel an guter Erziehung oder Ausbildung betrachtet. Dementsprechend wurde Armut vorwiegend durch die Verpflichtung zur und Verschaffung von Erwerbsarbeit bekämpft (Epple & Schär, 2010, S. 182; Sachße & Tennstedt, 1998, S. 113; Sassnick, 1989, S. 22). Von der Pflicht zur Arbeit ausgenommen waren aufgrund der geltenden «Handicapologie» (Castel, 2008, S. 27) nur Kinder, Kranke, Alte und Gebrechliche. Arbeitsfähige Arme waren dazu verpflichtet, einer Arbeit nachzugehen und wurden in der Regel nicht unterstützt, da ihre finanzielle Not als selbstverschuldet wahrgenommen wurde (vgl. Epple & Schär, 2010, S. 66; Jütte, 1984, S. 361; Nadai & Maeder, 2008, S. 29).

Auch im Kanton Zürich war die Armenunterstützung denjenigen vorbehalten, denen «bey Mangel an Mitteln zur Befriedigung der dringenden Lebensbedürfnisse auch die körperlichen oder geistigen Kräfte fehlen, dieselben für sich und die Seinigen in zureichendem Masse zu verschaffen» (Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen, 1836). Arbeitsfähige Arme blieben von der Unterstützung ausgeschlossen (vgl. Epple & Schär, 2010, S. 194; Fritzsche & Lemmenmeier, 1994, S. 66). Um die Arbeitspflicht durchzusetzen, waren zu dieser Zeit Zwangsarbeitshäuser weit verbreitet. Im Gegensatz dazu stand im Kanton Zürich ab 1836 «die fürsorgliche Seite im Vordergrund und man war der Auffassung, armenpolizeiliche Bestimmungen gehörten überhaupt nicht in ein Armengesetz» (Keller, 1935, S. 212). Dementsprechend waren im Armengesetz weder Sanktionen noch Zwangsarbeitshäuser vorgesehen, obwohl diese von den Armenpflegern gefordert wurden (vgl. Böhmert, 1870, S. 474).

Die beschriebene Massenarmut führte zu einer «Experimentierbereitschaft» (Gruner, 1968, S. 219) in Bezug auf die Armenpolitik. So sah die Stadt Zürich in Ergänzung zum kantonalen Gesetz vor, auch arbeitsfähige Personen durch die Armenpflege zu unterstützen. Insgesamt unterschied die städtische Armenpflege vier Klassen von unterstützten Perso-

nen: (1) vollständig arbeitsunfähige Personen, (2) teilweise arbeitsunfähige Personen, (3) arbeitsfähige und arbeitswillige Personen sowie (4) arbeitsfähige aber arbeitsunwillige Personen (Armenordnung der Stadt Zürich, 1836, S. 12; Gysi-Schinz, 1836). Für Personen, die in die erste oder zweite Kategorie eingeteilt werden sollten, wurde die Arbeitsunfähigkeit durch den Armenarzt belegt (Armenordnung Stadt Zürich, 1836, S. 11; Sachße & Tennstedt, 1998, S. 208). Die dritte und vierte Klasse stellten eine wesentliche Erweiterung zum kantonalen Recht dar. Die entsprechend kategorisierten Personen hatten zwar keinen Anspruch auf Unterstützung, erhielten im Einzelfall aber nach individueller Prüfung für eine beschränkte Zeit Hilfe. Priorität hatten allerdings die Arbeitswilligen und die Hilfe sollte so ausgestaltet sein, dass sie zur Tätigkeit und Selbsthilfe anregt (Armenordnung der Stadt Zürich, 1836, S. 5–6). Die Armenpflege wurde zentralisiert und nach rationalen Kriterien bürokratisch organisiert. Die von der Kirche und Freiwilligen getragene Armenpflege sollte dadurch allmählich abgelöst werden (vgl. Degen, 2006, S. 20; Sassnick, 1989, S. 25). Die gesamte Weisungsmacht wurde der Armenkommission übertragen (Wettstein, 1907, S. 285). Die bisher unkoordinierten Bemühungen wurden als Akte der Willkür verstanden und die uneinheitliche, wenig rationale Armenpflege war in Verdacht, die Armut zu vermehren sowie den Müssiggang der Bürger:innen zu fördern (vgl. Wettstein, 1907, S. 372). Ob jemand unterstützt wurde oder nicht, sollte von Gesetzen und wissenschaftlichen Standards abhängen und nicht mehr von der Rührigkeit von Behördenmitgliedern (vgl. Baltensberger, 1940, S. 31 ff.).

Der Armenkommission standen verschiedene Sektionen zur Seite: Die Naturaliensektion organisierte und verteilte Güter, die Informationssektion kümmerte sich um Bürger:innen, die nicht in der Stadt wohnhaft waren und die Verwaltungssektion überprüfte die Geschäfte der Armenkommission (vgl. Gysi-Schinz, 1836, S. 17 ff.; Armenordnung Stadt Zürich, 1836, S. 17–19). Für die arbeitsfähigen Personen war die Arbeitssektion zuständig, die sich um die Stellenvermittlung kümmerte (vgl. Roulin, 2020, S. 577). Arbeitsfähige Personen wurden von der Arbeitssektion direkt bei Gewerbetreibenden für kurze Arbeitseinstätze empfohlen oder erhielten persönliche Empfehlungsschreiben, die sie bei Arbeitgebenden abgeben mussten (vgl. Roulin, 2020, S. 583–584). Die Armenpflege stockte auch geringe Entlohnung auf und garantierte den Petent:innen einen bestimmten Wochenlohn unter der Bedingung, dass sie die angebotene Arbeit annehmen. Überdies wurde eine Arbeitsanstalt geschaffen, die Frauen

und Männer beschäftigte und gute Löhne ausbezahlte (vgl. Roulin, 2020, S. 586).

#### 4 Falldarstellung und Interpretation

*Joachim Emanuel Waser kommt am 2. März 1788 in Zürich zur Welt. Er erlernt das Handwerk des Hufschmieds und arbeitet später als Planton in der Staatskanzlei (STaZH 1826). 1817 heiratet er Regula Beck, mit der er fünf Kinder hat, wobei drei dieser fünf Kinder bereits in ihren ersten Lebensjahren sterben (Bürgerregister der Stadt Zürich). 1826 wird Waser zum Rathausabwart in der Stadt Zürich gewählt und 1832 im Amt bestätigt (STaZH 1826; STaZH 1832). 1834 kommt es zu einem folgenschweren Bruch in Wasers Leben. Wegen «Unterschlagung und Verletzung der Dienstpflicht» (STaZH 1834a) wird er aus dem Amt entlassen. Waser wird vorgeworfen, einen Teil des Holzes, das für die Beheizung der Ratsstuben bestimmt war, für private Zwecke abgezweigt zu haben (STaZH 1834b). Das Obergericht Zürich entscheidet, Waser von seinem Amt als Rathausabwart zu entheben und sein «Activ Bürgerrecht» für zwei Jahre einzustellen. Darüber hinaus wird er zu einer sechswöchigen Haftstrafe verurteilt (STaZH 1834b).*

##### 4.1 Beginn der Armut und erstmalige Unterstützung durch die Armenpflege

*In der Folge ist Waser arbeits- und mittellos, woraufhin er sich im März 1835 zum ersten Mal an die städtische Armenpflege wendet. Diese gewährt ihm Unterstützung, da er die Haushaltungskosten nicht mehr aufbringen kann (PAZ 28.3.1835). Am 4. März 1836 erfolgt eine Anhörung des zu diesem Zeitpunkt 47-jährigen Waser bei der städtischen Armenpflege (PSA 4. 3. 1836). Waser wird als arbeitsfähig und arbeitswillig klassifiziert und somit der dritten Klasse zugeordnet. Die Sektion Arbeit der Armenpflege beschliesst, Waser «eine angemessene Arbeit in der Neumühle», einer Maschinenfabrik, zu verschaffen und ihm – bei zufriedenstellender Ausführung – für diese Tätigkeit einen Wochenlohn von 4 Gulden zu garantieren (PSA 30. 5. 1836). Waser erhält von der Armenpflege zum Zwecke der Bewerbung ein Empfehlungsschreiben, das er bei der Neumühle abgeben soll. Doch Waser kommt dieser Aufforderung nicht nach. Stattdessen beginnt er bei «Mechanikus Tanner» zu arbeiten (PSA 24. 9. 1836). Dort verdient er wöchentlich 3 Gulden. Dieses Gehalt wird von der Armenpflege aufgestockt, obwohl er sich nicht an die Abmachung hält.*

Waser wird zunächst von der Armenpflege unterstützt, verliert im Gegenzug jedoch Stimmrecht und Wählbarkeit (Art. 24 Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Zürich vom 10. März 1831). In dieser ersten Phase

der Armutskarriere zeigen sich verschiedene Aspekte der Armenpolitik. Für jede Person der Familie Waser wird ein separater Abhörbogen erstellt. Daran verdeutlicht sich die Individualisierung in der Armenpflege (PAZ 4. 5. 1836). Waser ist folglich nicht ein armer Familienvater, sondern schlicht eine arme Einzelperson. Deshalb spielen Wasers Kinder in den Unterlagen der Armenpflege keine Rolle und die Ehefrau findet nur beiläufig Erwähnung. In den Protokollen der Armenpflege werden insgesamt auffallend wenige Themen fokussiert. Insbesondere das Vergangene, d. h. sämtliche Aspekte vor dem Auftreten der Armut spielen keine Rolle. Die Biografie wird «abgeschnitten». Die Perspektive der Armenpflege ist vornehmlich in die Zukunft gerichtet. So ist in der Bearbeitung des Falles Waser seine achtjährige Anstellung als Rathausabwart unerheblich, seine Haftstrafe wird nicht weiter thematisiert und auch die Ursache der Arbeitslosigkeit wird nicht näher ergründet. Es geht nicht darum, wie Waser in die missliche Lage gekommen ist, sondern, wie er möglichst rasch wieder in ein ehrbares Leben zurückkehren kann. Diesbezüglich von Interesse sind die Arbeitsfähigkeit und der Arbeitswillen. Waser wird als arbeitsfähig eingeschätzt und auch sein Arbeitswillen wird zu diesem Zeitpunkt nicht angezweifelt. Obwohl sich Waser in dieser frühen Phase seiner Armenkarriere noch kaum an die institutionellen Erwartungen anpasst und die für ihn vorgesehene Stelle in der Maschinenfabrik nicht antritt, wird er vorerst nicht sanktioniert, weil er Arbeitsfähigkeit und Arbeitswillen auf andere Weise demonstriert. Die Gründe für Wasers Entscheid gegen die Fabrikarbeit lassen sich nicht eruieren. Einerseits wollte er möglicherweise einfach selbst bestimmen, wo er arbeitet (vgl. Wyer, 2014, S. 206). Andererseits lehnten viele Arbeiter:innen zu dieser Zeit die Fabrikarbeit grundsätzlich ab, da sie sich durch die wirtschaftliche Transformation in ihrer Existenz bedroht fühlten und der rigiden Fabrikdisziplin nicht unterordnen wollten (vgl. Epple & Schär, 2010, S. 176, 182; Gruner, 1968, S. 96 ff.).

#### 4.2 Waser wird als «arbeitsscheu» klassifiziert

*Am 7. Januar 1837 werden die Zahlungen eingestellt, da Waser zu diesem Zeitpunkt nicht mehr arbeitstätig ist (AAP 1841b). In der Folge kümmert sich dann insbesondere der Armenvater um Waser.<sup>1</sup> Er findet für Waser eine Arbeitsstelle in Uster. Diese Anstellung lehnt Waser jedoch mit der Begründung ab, «sein Brodt im Hier» verdienen zu wollen (AAP 1841b). Infolgedessen wird Wasers Arbeitslust infrage gestellt und er wird als «arbeitsscheu» klassifiziert (BSA 1836). Allerdings zeigt sich in den Dokumenten, dass Waser in dieser Zeit keineswegs untätig war und bei seinem Schwager als «Farbenraiber» (AAP*

1841b) arbeitete. Die Sektion fasst im Februar 1838 dennoch einen grundlegenden Entschluss. Waser wird von der dritten (arbeitsfähig und arbeitswillig) in die vierte Klasse (arbeitsfähig aber arbeitsscheu) umgeteilt (PAZ 12. 2. 1838). Für diese Neueinschätzung werden verschiedene Gründe (AAP 1841b) vorgebracht, die sich aus den vorangegangenen Erfahrungen mit Waser speisen:

1. Waser hat das Empfehlungsschreiben nicht abgegeben,
2. Waser war nicht bereit dazu, jede Arbeit anzunehmen,
3. Waser wollte keine Tätigkeit verrichten, die er als unvereinbar mit seinem Stand betrachtete.

Ende August desselben Jahres entlässt der Armenarzt Waser aufgrund von «Unfolgsamkeit» (PAZ 3. 9. 1838). Die Entlassung durch den Armenarzt bedeutet zugleich die Feststellung, dass keine Arbeitsunfähigkeit vorliegt.

In dieser Phase der Armenkarriere kommt es zu einer folgenreichen Neu- beurteilung des Arbeitswillens. Während Waser zunächst noch als arbeits- willig betrachtet wird, verändert sich diese Einschätzung ins Gegenteil. Da Waser aufgrund der Wegstrecke nicht bereit dazu ist, eine Stelle in Uster anzutreten, wird er nun als arbeitsscheu charakterisiert.<sup>2</sup> An dieser Thematik zeigt sich, dass Wasers Vergangenheit bei der Beurteilung seines Charak- ters keine Rolle spielt. Die langjährige Berufstätigkeit vor Eintritt der Armut könnte durchaus Anlass dazu sein, Waser als fleissigen Bürger zu betrach- ten. Doch die Armenpflege ignoriert diese biografischen Fakten. Für die Beurteilung scheinen lediglich die Selbstpräsentation sowie Aspekte, die seit Beginn der Armut eingetreten sind, eine Rolle zu spielen. Und selbst für diese kurze Zeitspanne kommt es zu einer Gewichtung der Ereignisse. So bleibt die selbst organisierte Tätigkeit als Hilfskraft in einem Malerbetrieb ohne konkrete Auswirkung auf die Beurteilung des Arbeitswillens.

Waser wird rückblickend zur Last gelegt, das Empfehlungsschrei- ben nicht abgegeben zu haben. Solange Waser erwerbstätig war, wurde die- se Verfehlung nicht weiter problematisiert, als er dann erneut arbeitslos ist, wird ihm die Nichterfüllung der getroffenen Vereinbarungen vorgeworfen. Was einmal (negativ) in den Akten vermerkt ist, kann immer wieder hervor- geholt werden. Der Armenarzt leistet ebenfalls seinen Beitrag zur negativ werdenden Perspektive auf die Person Waser. Er beurteilt Waser als arbeits- fähig. Die Armenpflege ist deshalb der festen Ansicht, dass Waser grund- sätzlich dazu in der Lage ist, sich selbständig über Wasser zu halten und ihm diesbezüglich lediglich der eigene Wille im Wege steht. Damit ist der Weg in die erste und zweite Klasse verschlossen.

Die mangelnde Anpassung an die institutionellen Rollenerwartungen wird nun sanktioniert mit dem Ziel, dass Waser seine Arbeitslust beweisen soll. Mit Nachdruck wird Waser damit deutlich gemacht, welche persönlichen Eigenschaften bzw. welche Selbstpräsentation von ihm verlangt wird, um unterstützungswürdig zu sein: Den Anordnungen der Armenpflege muss Folge geleistet werden und ein Festhalten am vormaligen sozialen Status wird nicht akzeptiert. So war in den Statuten für die Verwaltung und Verwendung des allgemeinen Armengutes der Bürgerschaft der Stadt Zürich (1836) festgehalten, dass weder Geburt, Stand, Bildung noch Reichtum das Recht verleihen, höhere Unterstützungsleistungen zu erhalten. Der Erhalt des Stands war damit explizit ausgeschlossen.

#### 4.3 Wasers Arbeitslust wird einer Prüfung unterzogen

*Die Sanktionen wirken. Waser richtet sich in der Folge an den Stadtrat mit der Bitte, «ihm zu einer seinen Kräften angemessenen Arbeit zu verhelfen» (PAZ 10. 12. 1838). Der Armenvater findet daraufhin für Waser eine Stelle beim «Mechaniker Landis am Müllebach». Dieser willigt ein, Waser eine Arbeit zu geben, und die Armenpflege sichert Waser einen monatlichen Verdienst von 4 Gulden zu (PAZ 10. 12. 1838). Der Armenvater fordert vom Mechaniker Landis überdies einen Nachweis «über die Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust» ein. Dabei wird festgehalten, was zu tun ist, wenn diese Prüfung der Arbeitswilligkeit negativ ausfallen sollte. Dann soll Waser «nach § 57 der Armenordnung sich selbst überlassen» werden (PAZ 10. 12. 1838).*

Bei Waser zeigt sich nun deutlich eine primäre Anpassung an die soziale Rolle einer von der Armenpflege unterstützten Person. Dieses Verhalten ist an die paradoxe Hoffnung geknüpft, durch Anpassungsleistungen der Fremdbestimmung durch die Armenpflege zu entkommen (vgl. Wyer, 2014, S. 170). Wie eingefordert, demonstriert er nun seinen unbedingten Arbeitswillen, in dem er schriftlich um irgendeine Arbeit bittet und hierfür auch bereit ist, seine Ansprüche auf seinen ehemaligen sozialen Status aufzugeben. Waser wird daraufhin eine neue Stelle angeboten. Die Protokolle deuten darauf hin, dass es sich dabei um keine langfristige Lösung handelt. Der Zweck der Anstellung scheint vielmehr eine weitere Abklärung der Frage zu sein, ob Waser tatsächlich bereit dazu ist, zu arbeiten, wie er dies schriftlich kundgetan hat. Gegenüber seiner Selbstdarstellung scheinen ein erstes Mal Zweifel zu bestehen. Die vorgenommene Prüfung erinnert an moderne Beschäftigungsprogramme, in denen es unter anderem darum geht, den kaum ermittelbaren Arbeitswillen durch eine Art Testarbeit zu

ergründen (vgl. Nadai, 2006, S. 66; SKOS, 2010, S. 5). Die Beschäftigungsprogramme zeichnen sich dadurch aus, dass es sich dabei um vergleichsweise einfache, leicht zu erlernende Tätigkeiten handelt (vgl. Schallberger & Wyer, 2010, S. 13). Für die betroffenen Personen bedeutet dies, dass die soziale Stellung oftmals (zumindest zeitweise) aufgegeben werden muss und die vorhandenen Fähigkeiten wertlos werden (vgl. Wyer, 2014, S. 206). Deshalb sind diese Massnahmen auch Prüfungen dahingehend, ob Personen bereit dazu sind, gesellschaftlich wenig anerkannte, unqualifizierte Tätigkeiten anzunehmen. Diesbezüglich erfordert die Arbeitsintegration jeweils auch eine Arbeit am Selbst, nämlich die Bereitschaft, sich eine neue Identität aufzubauen, die unter Umständen gesellschaftlich weniger anerkannt ist (vgl. Hassler, 2021, S. 172). Im Unterschied zu den heute bestehenden Beschäftigungsprogrammen in der Sozialhilfe (vgl. Haunreiter et al., 2019), hätte Waser zu seiner Zeit durch die angemessene Entlohnung durch den Arbeitgeber und die Armenpflege immerhin seine Subsistenz sichern können. Zugleich ist dieser Test bei Waser auch an eine konkrete, folgenschwere Sanktion gebunden, nämlich die Entlassung aus der Armenunterstützung verbunden mit der Einstellung aller finanzieller Hilfen.

#### 4.4 Waser wird weitere Unterstützung versagt

*Bereits einen Monat später befasst sich die Armenpflege wieder mit dem Fall Waser. Der Armenvater wird zu Waser befragt und sein Urteil fällt vernichtend aus. Er wirft Waser «Schlauheit, Unverschämtheit und Arbeitsscheu» vor (PAZ 10. 1. 1839). Zum besagten Zeitpunkt ist Waser bei einem Schlosser beschäftigt. Gleichzeitig rechnet die Armenpflege zu diesem Zeitpunkt bereits damit, dass diese Anstellung «wohl nicht lange andauern werde» (AAP 1841b), weshalb der Armenvater die Vollmacht erhält, Waser «in eine Armenanstalt auf der Landschaft zu versorgen» (PAZ 10. 1. 1839). In den Akten gibt es keine Hinweise mehr, wie Waser die ersten drei Quartale des Jahres 1839 verbringt. Erst am 8. Oktober 1839 taucht er wieder in den Dokumenten der Armenpflege auf. An besagtem Tag wendet sich Waser mündlich an den Stadtschreiber und an den Präsidenten der Armenpflege. Er erbittet Unterstützung. Auf dieses Begehren wird jedoch nicht eingegangen, da «mündliche Anmeldungen» per se nicht behandelt werden (AAP 1841b). 1840 gibt es zu Waser keine Einträge in den Protokollen der Armenpflege. Das bedeutet, dass in dieser Zeit keine Anträge auf Unterstützung mehr eingehen. Am 27. September 1841 stellt der Armenvater dann erneut einen Unterstützungsantrag (AAP 1841b). Darin ersucht er um eine Handsteuer (d. h. eine einmalige Zahlung) von 25 Gulden. Die Armenpflege lehnte dieses Gesuch am 11. Oktober 1841 ab mit der Begrün-*

*dung, dass der «Titel der Arbeitslosigkeit keine Unterstützungsbegehren begründe» und der Petent gesund und arbeitsfähig sei (AAP 1841b). Darüber hinaus wird der Armenvater angewiesen, «keine weiteren Gesuche mehr an die Hand zu nehmen», bevor er die Unterstützungswürdigkeit Wasers nachweisen könne (AAP 1841b). Unter Missachtung dieser Weisung wendet sich der Armenvater in einem Gesuch vom 1. November 1841 noch ein letztes Mal an die Armenpflege, doch diese tritt auf das erneute Gesuch nicht mehr ein, woraufhin Waser selbst Beschwerde erhebt. Waser betont in seinem Beschwerdeschreiben seine «äusserst bedrängte Lage», in dem er darauf hinweist «von allen und jeden ökonomischen Hilfsmitteln» entblösst zu sein (AAP 1841a). Vor diesem Hintergrund erbittet er, «ihm diejenige Beschäftigung zukommen lassen zu wollen, mittels welcher er» sich ernähren kann (AAP 1841a). Auf diese Beschwerde hin verfasst die Armenpflege einen ausführlichen Bericht zum Fall Waser, in dem sie festhält, alles was für Waser jetzt noch getan werde, sei überflüssig, «[s]olange derselbe gesund und kräftig und gut genährt und gut gekleidet mit der Cigarre im Mund umherzie[e], alle und jede Arbeit die ihm nicht zusagt hochmütig ablehn[e] oder sich derselben schäm[e]» (AAP 1841b). Die Bezirksarmenpflege Zürich, welche Wasers Beschwerde beurteilt, schliesst sich der Stellungnahme an und beurteilt die Beschwerde abschlägig. In den Augen der Bezirksarmenpflege wird «Waser offenbar nur durch Arbeitsscheu abgehalten, sich dasjenige mit seinen eigenen Kräften zu erwerben, was er von der Armenpflege verlangt» (AAP 1842a). Die Armut sei deshalb «selbst verschuldet». Dieser Einschätzung schliesst sich der Armenvater an. Waser habe sich an den Arbeitsstellen so «arbeitsscheu und unverschämt benommen», dass er zuletzt an allen Stellen «mit einer gewissen Abscheu abgewiesen worden» sei (AAP 1842a). Die Bezirksarmenpflege wirft Waser überdies sein «widerwärtiges und höchst unbescheidenes Betragen gegen die Armenbehörden und seine bisherigen Arbeitsherren» vor, was ihn «jeder Unterstützung unwürdig» mache (AAP 1842a). Gegen diesen Entscheid der Bezirksarmenpflege legt Waser bei der Kantonsarmenpflege erfolglos Rekurs ein (PAZ 7.2. 1842).*

Waser scheint sich eine gewisse Zeit mit Gelegenheitsarbeiten durchzuschlagen. Er taucht jedenfalls während zwei Jahren kaum in den Akten der Armenpflege auf. Als er dann ab September 1841 wieder Anträge stellt, werden diese von der Armenpflege abgelehnt. Wasers daraufhin verfasstes Beschwerdeschreiben verdeutlicht, dass er im Laufe der Armenkarriere gelernt hat, was von ihm erwartet wird: der Nachweis von Bedürftigkeit, Arbeitsfähigkeit und Arbeitslust. Alle diese Punkte zählt er in seinem

Schreiben auf. Damit erfüllt er die an ihn gestellten Erwartungen, stellt sich als demütig dar und nimmt die für ihn vorgesehene soziale Rolle ein. Doch diese veränderte Selbstdarstellung und Erwartungshaltung erfolgen zu spät oder seine Selbstdarstellung ist zu wenig glaubwürdig. Jedenfalls zweifeln die Armenbehörden zu diesem Zeitpunkt die Unterstützungswürdigkeit grundsätzlich an. Sie betrachten Waser als arbeitsfähig. Da sie Waser aber zugleich als arbeitsscheu charakterisieren, schliessen sie eine Unterstützung aus. Ausserdem weist die Armenpflege auf verschiedene charakterliche Defizite hin wie Hochmut, Unverschämtheit, Eigenverschulden sowie unbescheidenes und widerwärtiges Auftreten. Nach Ansicht der Armenbehörde unterstreichen diese charakterlichen Defizite Wasers Arbeitsscheu, die er selbst im Beschwerdeschreiben zu verdecken versuchte. Alltagsbeobachtungen werden in diesem Fall höher gewichtet als die schriftlich formulierte Selbstpräsentation der antragsstellenden Person. Auffallend ist die sich ändernde Sprache in den Protokollen. Sind diese bis zu diesem Zeitpunkt eher sachlich, nüchtern geschrieben, zeichnet sich die Beurteilung von Waser nun durch eine derbe Sprache aus.

- 4.5 Missachtung des Gutachtens des Armenarztes durch die Armenpflege  
*In der Folge wird es wieder etwas ruhiger im Fall Waser. Ein Gutachten des Armenarztes zuhanden der Armenpflege vom Juli 1842 bescheinigt Waser «rheumatische Beschwerden» (PAZ, 1. 8. 1842). Eine Behandlung im Spital wird empfohlen mit einer anschliessenden ärztlichen Abklärung der Arbeitsfähigkeit. Stattdessen legt der Armenvater einen Bericht vor, in dem er Wasers gesundheitlichen Beschwerden anzweifelt. Waser leide wohl «an rheumatischen Schmerzen, [sei] derbey aber doch arbeitsfähig und in einem besseren Zustande [...] als viele andere, die keine Unterstützung erhalten» (PAZ, 6. 3. 1843). Im September 1842 wird die Ehe von Emanuel Waser mit der Witwe Elisabetha Huber verkündet. Dokumente aus dem städtischen Bürgerregister zeigen, dass Wasers erste Ehe 1841 geschieden wurde.<sup>3</sup> Doch die städtische Armenpflege erwirkt «Inhibition gegen die Vollziehung dieser Ehe» (AAP, 1842b), woraufhin Waser von einer Heirat absieht (PAZ, 7. 11. 1842). Am 7. November 1842 (PAZ) wird protokollarisch festgehalten, dass Waser «eine Versorgung in die Spannweid mit verbindlichem Dank annehmen werde». Das Pfrundhaus<sup>4</sup> Spannweid hatte stadtbürgerliche Gratispfründerplätze, für die von Seiten der Armenpflege Vorschläge eingereicht werden konnten. Im Jahr 1843 reicht Waser erneut ein Gesuch ein bei der Armenpflege. Er erbitet eine Handsteuer von 25 Gulden. Da jedoch kein ärztlicher Bericht über die Arbeitsunfähigkeit vorgelegt wird und sich die Verhältnisse deshalb aus Sicht*

der Armenpflege nicht verändert haben, wird das Gesuch abgelehnt. Waser bekommt jedoch eine reduzierte Handsteuer von 5 Gulden und wird erneut der Arbeitssektion zugewiesen (PAZ, 6. 3. 1843). Drei Monate später wird ein Antrag auf eine Handsteuer von 10 Gulden dann abgelehnt. Parallel dazu wird Waser zur Aufnahme in die Spannweid empfohlen (PAZ, 12. 6. 1843). Die Spannweid nimmt jedoch zwei andere Personen auf. Deshalb stellt der Armenvater im November ein erneutes Gesuch um Handsteuer. Im Protokoll der Besprechung des Gesuchs zeigt sich eine neue, veränderte Charakterisierung Wasers. Das «störrische Betragen» wird nun mutmasslich auf einen «unzurechnungsfähigen Zustand» zurückgeführt. In diesem Zusammenhang wird der «Mangel an Zwangsarbeitshäusern» beklagt. Dennoch bekommt der Armenvater nochmals 10 Gulden Handsteuer für Waser mit der Aufforderung, «Waser dem Herr Bauherr Ziegler zu angemessener Beschäftigung zu empfehlen» (PAZ, 6. 11. 1843). Das Bauamt zeigt sich in der Folge bereit dazu, Waser Arbeit zu geben. Doch der Arbeitsversuch scheitert. Waser wird zum «Sandwerfen» eingeteilt, bringt das Werkzeug jedoch nach einer halben Stunde zurück mit der Begründung «diese Arbeit sey ihm zu strenge» (PAZ, 4. 12. 1843).

1841 zeigt sich, dass Waser das Recht zu heiraten de facto nicht verliert, letztlich jedoch erfolgreich an einer Eheschliessung gehindert wird. In Bezug auf die Arbeitsfähigkeit stellt der Armenarzt rheumatische Beschwerden fest, doch die Armenpflege und der Armenvater zweifeln diese Einschätzung an. Es kommt zu einer Divergenz zwischen dem medizinischen Gutachten und der armenbehördlichen Einschätzung. Diese Problematik erinnert an die heutige Invalidenversicherung, in der Regionale Ärztliche Dienste geschaffen wurden, weil den Hausärzt:innen eine zu grosse Nähe zu den versicherten Personen, und damit Parteilichkeit, vorgeworfen wurde (vgl. Streckeißen, 2012, S. 65). Auch in der Sozialhilfe gibt es heute Vertrauensärzt:innen, die von den Sozialdiensten beigezogen werden können (vgl. Felder, 2011, S. 8). Aufgrund der Zweifel am Gutachten des Armenarztes wird Waser zum Sandwerfen auf dem Bau eingeteilt; eine körperliche Tätigkeit, die mit rheumatischen Beschwerden unvereinbar ist. Die Arbeitsunfähigkeit Wasers wird lediglich als Vorwand angesehen und als Ausdruck von Arbeitsscheu. Hierin liegt eine Parallele zu aktuellen Debatten zu sogenannter Scheininvalidität (vgl. Hassler, 2016) oder zur Sozialhilfe als Auffangnetz für Drückeberger (vgl. Nadai, 2007, S. 10). Der Armenvater zweifelt die körperlichen Beschwerden nicht grundlegend an. Vielmehr verweist er darauf, dass diese weniger stark ausgeprägt seien als bei anderen Personen ohne Unterstützung. Arbeitsfähigkeit wird damit zu einem relativen Konzept und ein

gewisses Leiden in der Arbeit wird in Kauf genommen. Wasers moralische Karriere geht in der Folge weiter nach unten. Er pocht nicht mehr auf seine Rechte und sieht freiwillig von einer erneuten Heirat ab, als die Armenpflege diese zu verhindern versucht. Ferner stimmt er einer Versorgung in ein Pfrundhaus zu.

#### 4.6 Wasers Versorgung in einer Armenanstalt wird angeordnet

*Im März 1844 wird in einer Sitzung der Armenpflege ein «Gesuch um Verabreichung einer Handsteuer von fl. 10» behandelt. Die Kommission beschliesst, Waser nur 5 Gulden zu geben, da dieser «im Laufe des letzten Winters einem Maskenball im Casino beigewohnt habe». Der Armenvater wird deshalb aufgefordert, dafür besorgt zu sein, dass solche «Handlungen sich nicht mehr wiederholen» (PAZ, 4. 3. 1844). In der Folge ist Waser wieder arbeitstätig und verdient monatlich 3 Gulden. Doch dieses Einkommen reicht für die Existenzsicherung nicht aus, weshalb im Mai eine Handsteuer von 10 Gulden bewilligt wird (PAZ, 6. 5. 1844). Ein erneutes Gesuch um Monatsgeld von 3 Gulden wird im September 1844 dann jedoch abgewiesen mit der Begründung, dass arbeitsfähige Personen nicht fortlaufend unterstützt würden, insbesondere dann, wenn sie sich «störrisches Betragen zu Schulden kommen lassen» würden (PAZ, 2. 9. 1844). Gegen diesen Entscheid rekurriert Waser bei der Bezirksarmenpflege. Doch der Rekurs wird abgewiesen. Waser wird einerseits seine «Arbeitsscheu» vorgehalten. Um die Arbeitsscheu zu unterstreichen werden zwei Fälle erwähnt, in denen Waser tätig hätte sein können, «wenn er sich nicht durch muthwilliger Selbstverschuldung desselben verlustig gemacht hätte». Demgegenüber existiere nur ein gutes Arbeitszeugnis, das sich jedoch auf eine Stelle mit «leichten häuslichen Verrichtungen» beziehe. Andererseits wird ihm mangelndes «sittlich bescheidenes Betragen» vorgeworfen und es wird kritisiert, dass er «die Behörden mit so unbegründeten Begehren und Klagen» behellige (PAZ, 4. 11. 1844). Anfang Dezember 1844 hat die städtische Armenpflege dann endgültig genug von Waser. Sie möchte sich nach Angaben im Protokoll vor zukünftigen «ärgerlichen Aufritten» schützen und bevollmächtigt den Armenvater, «diesen störrischen Menschen in irgendeine Armenanstalt in hiesigem Kanton auf möglichst vorteilhafte Weise zu versorgen» (PAZ, 2. 12. 1844).*

1844 erhält Waser Unterstützung durch die Armenpflege, da er nun arbeitstätig ist. Durch seine Tätigkeit gibt er der Armenpflege recht, die ihn entgegen der Einschätzung des Armenarztes als arbeitsfähig einstufte. Weil er sich in der Vergangenheit jedoch störrisch benommen hat, wird ihm die

Unterstützung bald wieder entzogen. Das Aufstocken des Einkommens ist als Überbrückung gedacht und nicht als regelmässige Leistung, zumal Waser immer noch als arbeitsscheu gilt. Die Arbeitsscheu wird damit begründet, dass er zwei Stellen durch eigenes Verschulden verloren hat und deshalb die moralische Verantwortung für die eigene Situation tragen muss (vgl. hierzu auch Wyer, 2014, S. 223). Das einzige gute Arbeitszeugnis beziehe sich auf leichte, häusliche Arbeiten. Dabei wird deutlich, dass Arbeitsscheu nicht heissen muss, nicht arbeiten zu wollen, sondern, bestimmte, als hart und anstrengend angesehene Arbeiten zu verweigern. Dies zeigt sich in ähnlicher Form bis heute, wenn gewisse unbezahlte Arbeitsformen nicht als Aktivsein im sozialstaatlichen Sinn gewertet werden (vgl. Hassler & Studer, 2016, S. 180–181). In diese Beurteilung fliesst nicht ein, dass die Arbeit im Haushalt Wasers ursprünglichen Tätigkeit als Abwart wohl am ehesten entspricht und die körperlich weniger anstrengende Arbeit auch bei rheumatischen Beschwerden eher ausgeführt werden kann als die für ihn vorgesehenen harten und besonders anstrengenden Tätigkeiten. Auch die verschiedenen Rekurse und persönlichen Kontaktaufnahmen werden Waser zur Last gelegt. Obwohl diese Einsprachen ein zentrales Element eines Rechtsstaates darstellen, wird die Inanspruchnahme dieser Optionen als Sturheit und ärgerlichen Zusatzaufwand ausgelegt. Waser hat zwar de jure die Möglichkeit, Einsprache zu erheben, de facto ist dieses Recht jedoch eingeschränkt, da er sich durch sein widerständiges Verhalten finanzielle Unterstützungsleistungen durch die Armenpflege verwirkt. Auch hierbei werden Waser die Grenzen und Folgen seiner Handlungen schmerzhaft deutlich gemacht und er wird daran erinnert, was es heisst, arm zu sein.

- 4.7 Letzter Kampf um Standeserhalt und Einweisung ins Pfrundhaus *Schliesslich wird Waser probenhalber in die Armenanstalt Männedorf eingewiesen (PAZ, 27.12.1844). Doch es kehrt keine Ruhe ein. Schon kurze Zeit nach der Einweisung wendet sich Waser gemeinsam mit Jakob Bäniger, einem anderen Bewohner der Armenanstalt, in drei Schreiben an die Armenpflege. Sie beschwerten sich über die Zustände in der Armenanstalt und bemängeln insbesondere, dass das zur Verfügung stehende Essen in einem schlechten Verhältnis zum Kostgeld stünde. Ferner kritisieren sie die mangelnden Möglichkeiten von Beschäftigung und Verdienst in der Armenanstalt. Doch die Armenpflege sieht sich nicht veranlasst, etwas dagegen zu unternehmen. So würden sich Bäniger und Waser nicht «über eine unzureichende Abreichung von Nahrungsmitteln» beklagen, sondern lediglich darüber, «dass sie nicht von der Art seyen, wie sie in gewöhnlichen Leben von dem sich hauptsächlich*

lich durch Handarbeit ernährenden Handwerkstande genossen werden» wür- den. Die Armenpflege betont, dass die beiden Personen «durch Arbeitsscheu und Leichtsinn» quasi selbst aus ihrem Stande gefallen seien (PAZ, 3. 2. 1845). Bereits im März 1845 ist Wasers Zeit in Männedorf zu Ende (PAZ, 5. 3. 1845). Waser kommt in eine andere Armenanstalt wo er «je nach seinem Verhalten an magerer Kost zu verbleiben hat» (PAZ, 5. 3. 1845). Für die Zukunft scheint die Armenpflege jedoch bereit, im Umgang mit «Waser einen milden Weg einzuschlagen, bevor die strengsten Amtsvorgaben gegen denselben angewendet werden». Der milde Weg besteht darin, Waser durch mehrwöchige Absonde- rung, milde Behandlung und Abreichung einer wöchentlichen Gabe dazu zu bringen, sich eine «anständigere Lebensweise» anzueignen und «fernerhin die Erregung von öffentlichem Ärger zu vermeiden» (PAZ, 5. 3. 1845). Nicht aus- geführt wird in diesem Zusammenhang, was die «strengsten Amtsvorgaben» wären, wenn der milde Weg nicht zum Ziel führte. Ab Mai 1845 wird Waser dann fast monatlich zur Aufnahme in das Pfrundhaus Spannweid vorge- schlagen. Doch viele Male werden andere Personen aufgenommen. In dieser Zeit bekommt Waser immer wieder finanzielle Unterstützung und diese fällt insgesamt deutlich höher aus als in den vorangegangenen Jahren. Gleichzeitig kann sich Waser dieser Unterstützung nie ganz sicher sein. Immer wieder wird ihm «störrisches Betragen» vorgeworfen. So beschliesst die Armenpflege am 2. Februar 1846 sämtliche Unterstützung einzustellen, obwohl diese bereits bis zum März 1846 bewilligt worden war (PAZ, 2. 2. 1846). Auf diesen Entscheid reagierend, wendet sich Waser Ende Februar 1846 erneut an die Armenpflege und verspricht, «sich durch ein besseres Betragen [...] würdig zu zeigen» (PAZ, 2. 3. 1846). Da der Armenvater Wasers Anliegen zu stützen scheint, bekommt Waser fortan wieder Unterstützung unter der Auflage, dass diese «sofort wie- der entzogen werden soll, wenn Waser durch störrisches und ordnungswidri- ges Betragen zu klagen Veranlassung gibt» (PAZ 1846). Waser muss bis zum 1. Februar 1847 zuwarten, bis er in der Spannweid als Pfründer aufgenommen wird (PAZ 1847). Mit dieser Aufnahme ins Pfrundhaus verschwindet Waser aus den Protokollen der Armenpflege. Dem Bürgerregister zufolge stirbt Waser am 10. Oktober 1854.

Waser kommt zunächst in eine Armenanstalt. In diesen wurden die Armen verköstigt und sie erhielten einen Schlafplatz. Mit der Einweisung in die Armenanstalt sieht sich Waser vorerst am vorläufigen Ende seiner mora- lischen Karriere, d.h. allen Rechten und ehemaligen Gewissheiten ent- raubt. Er ist zum «Armen» geworden. Im Glauben, nichts mehr verlieren zu können, nimmt er seinen alten Kampf um den Erhalt des Standes wie-

der auf. Es ist typisch, dass gerade in lange andauernden Armenkarrieren der Widerstand wächst und es zu sekundären Anpassungen kommt, wenn die Armutsbetroffenen schlechte Erfahrungen im Rahmen der Armenunterstützung gemacht haben und dieser insgesamt misstrauen (vgl. Wyer, 2014, S. 204). Widerstand kann hier auch als «implizite Kritik gegen die Verfügungsmacht über das eigene Leben» (Wyer, 2014, S. 205) verstanden werden. Gemeinsam mit einem Leidensgenossen beschwert sich Waser über die Anstaltskost und – ironischerweise – die mangelnden Beschäftigungsmöglichkeiten in der Armenanstalt. Doch die Armenpflege macht deutlich, dass es sich bei der Zuschreibung der Arbeitsscheu nun um eine definitive Kategorisierung handelt, von der nicht mehr ohne weiteres abgewichen wird. Auch ein Leben ausserhalb einer Anstalt wird nicht mehr in Betracht gezogen. Da die Erziehung über Arbeit nicht erfolgreich war bzw. die entsprechenden Zwangsmassnahmen nicht zur Verfügung standen, wird nun eine Erziehung über Absonderung und milde Behandlung in der Armenanstalt zu erreichen versucht. Widerständiges Betragen wird weiterhin sanktioniert, weshalb sich Waser immer wieder einfügt und anpasst. Die Auseinandersetzung von Waser und der Armenpflege nimmt schliesslich mit der Versorgung im Pfrundhaus ein Ende.

## 5 **Fazit**

Der Fall Waser zeigt auf, wie unscheinbar Armutskarrieren starten können. Aufgrund eines aus heutiger Sicht geringfügigen Delikts wird er zu einer Haftstrafe verurteilt und verliert seine langjährige Anstellung als Rathausabwart. In der ersten Abklärung bei der Armenpflege kommt es zu einem Bruch mit der Vergangenheit. Alles was in Wasers bisherigem Leben vonstatten ging – sowohl Positives als auch Negatives – spielt für die Armenbehörde keine Rolle. Waser wird als arbeitsfähig und -willig eingeschätzt und erhält zunächst unkompliziert Hilfe. Im Gegenzug verliert er politische Rechte wie die Wählbarkeit oder das Stimmrecht. Weil Waser an seinem sozialen Status festzuhalten versucht, selbst Entscheidungen trifft und die Fabrikarbeit ablehnt, wird sein Arbeitswillen im Laufe der Armenkarriere zunehmend angezweifelt. Waser erkennt in der Folge zwar rasch, an welche Erwartungen er sich anpassen muss, um die soziale Rolle einer unterstützungswürdigen Person zu erfüllen und sich unterstützungswürdig zu zeigen: Bedürftigkeit, Arbeitslust und Arbeitsfähigkeit. Doch die Armenpflege nimmt ihm in der Folge diese Selbstdarstellung nicht mehr ohne Weiteres ab und stellt insbesondere den Arbeitswillen im Rahmen von kleineren Beschäftigungen auf die Probe. Der angeordneten körperlich harten

Arbeit kann oder will Waser nicht nachgehen. Als Waser gegen diese Massnahmen Widerstand leistet, wird der Ton der Armenpflege schärfer. Immer stärker gerät Wasers Charakter in den Fokus und die Armenpflege wirft ihm diesbezüglich Schwächen wie Hochmut, Unverschämtheit und Eigenverschulden vor. Letztlich wird Waser durch mehrmaligen Ausschluss aus der Armenpflege dazu gebracht, den Anweisungen der Behörden nachzukommen und sich anzupassen. Mit Fortdauer der Armenkarriere korrigiert Waser seine Erwartungen nach unten. Er akzeptiert, seine ehemalige soziale Position nicht erhalten zu können. Gleichzeitig zeigt er sich widerständig und es kommt zu sekundären Anpassungen. So rekurriert er mehrmals gegen Entscheide der Armenpflege oder widersetzt sich den Anordnungen. Dieses Verhalten gibt Waser das Gefühl, noch Herr über das eigene Leben zu sein. Die Abweichungen werden jedoch jeweils sanktioniert und im Keim erstickt. Zu einem letzten Aufbäumen kommt es in der Armenanstalt, als Waser nichts mehr zu verlieren hat.

Die Armenpolitik basiert damals wie heute auf den zentralen Kriterien der Bedürftigkeit, der Arbeitsfähigkeit und dem Arbeitswillen. Die Beurteilung der Arbeitsfähigkeit wurde durch den Armenarzt vorgenommen. Doch die Armenpflege konnte von diesem Urteil abweichen, was sie im Falle Waser auch getan hat. Die Feststellung der Arbeitsfähigkeit bedeutet, fortwährend einen Arbeitswillen demonstrieren zu müssen, um unterstützungswürdig zu sein. Doch dieser ist schwer überprüfbar. Der Arbeitswille wurde deshalb über das Bewähren an Arbeitsstellen auf Zeit ergründet, eine Praxis, die bis heute beibehalten wurde. Ob diese Testarbeiten dem Leistungsvermögen, den Fähigkeiten, Problemlagen und Bedürfnissen der zugewiesenen Personen gerecht werden, wird oft als sekundär betrachtet. Deshalb ist mangelnde Arbeitslust in einem Testarbeitsplatz nicht unbedingt eine Aussage darüber, wie sich die entsprechende Person an einer gewöhnlichen Arbeitsstelle verhalten würde. Gerade so gut können die oft sinnlosen oder nicht angepassten Tätigkeiten die Arbeitslust selbst hemmen. Mit zunehmender Dauer der Armenkarriere wird der Ton der Armenpflege schärfer, die Protokolle emotionaler und die Fallbearbeitung entfernt sich immer weiter vom Ideal, das von der rationalen Armenpflege in Zürich angestrebt wurde. Dies kulminiert im Wunsch, Waser in einer Armenanstalt unterbringen zu können, um diesen loszuwerden und einer strengen Aufsicht zu unterstellen.

Abschliessend kann konstatiert werden, dass in Zürich zwar eine Unterstützungsklasse für arbeitsfähige aber arbeitsscheue Personen geschaffen wurde, gleichzeitig jedoch Unklarheit und Unsicherheit darü-

ber bestand, wie mit den so klassifizierten Menschen umgegangen werden sollte.

## Literatur

- Baltensberger, Helene (1940). *Das Armenwesen des Kantons Zürich vom Armen-gesetz von 1836 bis zu den Revisionsbestrebungen der 60er Jahre*. E. Lang.
- Böhmert, Victor (1870). Armenwesen und Armengesetzgebung in der Schweiz. In A. Emminghaus (Ed.), *Das Armenwesen und die Armengesetzgebung in Europäischen Staaten* (S. 456–493). <https://archive.org/details/dasarmenwesenund00emmiuoft/page/n9>
- Castel, Robert (2008). *Die Metamorphosen der sozialen Frage. Eine Chronik der Lohnarbeit* (2. ed.). UVK Verlagsgesellschaft.
- Contzen, Sandra (2015). «Wir sind nicht arm!» Diskursive Konstruktionen von Armut von Schweizer Bauernfamilien. *Journal of Socio-Economics in Agriculture*, 8(1), 60–69. <https://ideas.repec.org/a/cha/ysa001/v8y2015lp60-69.html>
- Coser, Lewis A. (1965). The Sociology of Poverty: To the Memory of Georg Simmel. *Social Problems*, 13(2), 140–148.
- de Swaan, Abram (1993). *Der sorgende Staat. Wohlfahrt, Gesundheit und Bildung in Europa und den USA der Neuzeit*. Campus Verlag.
- Degen, Bernard (2006). Entstehung und Entwicklung des schweizerischen Sozialstaates. *Studien und Quellen. Zeitschrift des Schweizerischen Bundesarchivs*, 31, 17–48.
- Epple, Ruedi, & Schär, Eva (2010). *Stifter, Städte, Staaten. Zur Geschichte der Armut, Selbsthilfe und Unterstützung in der Schweiz*. Seismo Verlag.
- Felder, Kurt (2011). Keine IV-Rente: Wie verhält sich das Sozialamt? *ZeSo. Zeitschrift für Sozialhilfe*(4), 8.
- Fritzsche, Bruno, & Lemmenmeier, Max (1994). Die revolutionäre Umgestaltung von Wirtschaft, Gesellschaft und Staat 1780–1870. In N. Flüeler & M. Flüeler-Grauwiler (Eds.), *Geschichte des Kantons Zürich. Band 3. 19. und 20. Jahrhundert* (S. 20–157). Werd Verlag.
- Galanova, Olga (2016). Das Leben unter Verdacht. Unterlagen des Ministeriums für Staatssicherheit als Quelle «devianter Biographien». *BIOS – Zeitschrift für Biografie-forschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen*, 29(1), 117–130.
- Garfinkel, Harold (1956). Conditions of Successful Degradation Ceremonies. *American Journal of Sociology*, 61(5), 420–424. <https://doi.org/10.1086/221800>
- Goffman, Erving (1973). *Asyle. Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen*. Suhrkamp Verlag.
- Goffman, Erving (1975). *Stigma. Über Techniken der Bewältigung beschädigter Identität*. Suhrkamp Verlag.
- Gruner, Erich (1968). *Die Arbeiter in der Schweiz im 19. Jahrhundert. Soziale Lage, Organisation, Verhältnis zu Arbeitgeber und Staat*. Francke Verlag.
- Gysi-Schinz, Heinrich (1836). *Bericht über die Verrichtung der Städtischen Armenpflege im Jahr 1836*. Orell Füssli.
- Hassler, Benedikt (2016). Arbeitsmarkt-fähigkeit unter Beobachtung. «Schein-invalidität» in der Schweiz. In W. Aschauer, E. Donat, & J. Hofmann (Eds.), *Solidaritätsbrüche in Europa: Konzeptuelle Überlegungen und empirische Befunde* (S. 171–189). Springer. [https://doi.org/10.1007/978-3-658-06405-1\\_8](https://doi.org/10.1007/978-3-658-06405-1_8)
- Hassler, Benedikt (2021). *Ambivalenz der Wiedereingliederung. Betriebliche und sozialstaatliche Integrationsmassnahmen aus der Sicht gesundheitlich beeinträchtigter Personen*. Seismo.
- Hassler, Benedikt, & Studer, Tobias (2016). Arbeit ohne Lohn und andere Widersprüche rund um Arbeit. *Widerspruch*, 35(1), 175–186.
- Haunreiter, Katja, Kuehni, Morgane, Benelli, Natalie, Zurbuchen, Antonin, Greppi, Spartaco, & Streckeisen, Peter (2019).

- Ergänzender Arbeitsmarkt: Vergütung und soziale Sicherung. *Soziale Sicherheit*(3), 31–37.
- Jütte, Robert (1984). *Obrigkeitliche Armenfürsorge in deutschen Reichsstädten der frühen Neuzeit: städtisches Armenwesen in Frankfurt am Main und Köln*. Böhlau.
- Keller, Berta (1935). *Das Armenwesen des Kantons Zürich. Vom Beginn des 18. Jahrhunderts bis zum Armengesetz des Jahres 1836*. Kommissionsverlag A. Vogel.
- Ludwig, Monika (1996). *Armutskarrieren. Zwischen Abstieg und Aufstieg im Sozialstaat*. Westdeutscher Verlag.
- Nadai, Eva (2006). Auf Bewährung. Arbeit und Aktivierung in Sozialhilfe und Arbeitslosenversicherung. *Sozialer Sinn*, 7(1), 61–77.
- Nadai, Eva (2007). Die Vertreibung aus der Hängematte: Sozialhilfe im aktivierenden Staat. In *Jahrbuch Denknetz 2007. Zur politischen Ökonomie der Schweiz. Eine Annäherung* (S. 10–19). edition 8.
- Nadai, Eva, & Maeder, Christoph (2008). Messen, klassieren, sortieren. Leistung und Beschäftigungsfähigkeit in Unternehmen und Arbeitslosenprogrammen. In K. Dröge, K. Marrs, & W. Menz (Eds.), *Rückkehr der Leistungsfrage. Leistung in Arbeit, Unternehmen und Gesellschaft* (S. 177–195). Edition Sigma.
- Paugam, Serge (2013). *La disqualification sociale: Essai sur la nouvelle pauvreté*. Presses Universitaires de France.
- Raab, Jürgen (2014). *Erving Goffman* (2., überarbeitete ed.). UVK.
- Roulin, Christophe (2020). «Die Petentin wird von jeder Unterstützung ausgeschlossen, bis sie sich zur Annahme von Armut bequemt». Armenpflege und Arbeitsintegration in den 1830er Jahren in Zürich. *neue praxis. Zeitschrift für Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Sozialpolitik*, 50(6), 576–593.
- Sachße, Christoph, & Tennstedt, Florian (1998). *Band 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ersten Weltkrieg* (2., überarbeitete und erweiterte ed.). Kohlhammer.
- Sassnick, Frauke (1989). *Armenpolitik zwischen Helfen und Strafen: das Problem der Armut in Winterthur vom Ancien Régime zum 19. Jahrhundert*. Stadtbibliothek Winterthur.
- Schallberger, Peter, & Wyer, Bettina (2010). *Praxis der Aktivierung. Eine Untersuchung von Programmen zur vorübergehenden Beschäftigung*. UVK Verlagsgesellschaft.
- Schilling, Elisabeth, & Mefebue, Astrid Biele (2016). Das verwaltete Leben. Einführung. *BIOS – Zeitschrift für Biografie-forschung, Oral History und Lebensverlaufsanalysen*, 29(1), 3–13.
- Schnegg, Brigitte (1989). Armut und Geschlecht. In A.-L. Head & B. Schnegg (Eds.), *Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.)* (S. 9–18). Chronos.
- Simon-Muscheid, Katharina, & Schnegg, Brigitte (11. Mai 2015). «Armut» in: *Historisches Lexikon der Schweiz (HLS)*. <https://hls-dhs-dss.ch/de/articles/016090/2015-05-11/>
- SKOS (2010). *Kontrollen und Sanktionen in der Sozialhilfe. Massnahmen zur Qualitätssicherung und Verhinderung von Sozialhilfemissbrauch*. Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe.
- Strauss, Anselm, & Corbin, Juliet (1996). *Grounded Theory: Grundlagen Qualitativer Sozialforschung*. Beltz.
- Streckeisen, Peter (2012). Steigende Erwerbslosigkeit und Prekarität in der Schweiz: Das Ende eines «Sonderfalls». In K. Scherschel, P. Streckeisen, & M. Krenn (Eds.), *Neue Prekarität. Die Folgen aktivierender Arbeitsmarktpolitik – europäische Länder im Vergleich* (pp. 47–73). Campus Verlag.
- Ulbricht, Otto (2009). *Mikrogeschichte. Menschen und Konflikte in der Frühen Neuzeit*. Campus Verlag.
- Wettstein, Walter (1907). *Die Regeneration des Kantons Zürich: die liberale Umwälzung der dreissiger Jahre: 1830–1839*. Schulthess.
- Wyer, Bettina (2014). *Der standardisierte Arbeitslose. Langzeitarbeitslose Klienten in der aktivierenden Sozialpolitik*. UVK.

- Primärquellen
- AAP 1841a: Schreiben Petent Waser an die städtische Armenpflege (1841). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. c. 1.
- AAP 1841b: Gutachten der Stadtarmenpflege zu Händen der Bezirksarmenpflege. In: Akten der Armenpflege (1841). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. c. 1.
- AAP 1842a: Schreiben der Bezirksarmenpflege vom 8. Januar 1842. Stadtarchiv Zürich. Signatur V. J. c. 1.
- AAP 1842b: Auszug aus dem Protocol des Stadtrathes Zürich (1842). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. c. 1.
- Armenordnung der Stadt Zürich (1836). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. c. 9. Armenpflege, Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben und Formulare (1836–1892). Schriftstück 3.
- BSA 1836: Bericht und Rechnung über die Verrichtung der Arbeitssektion vom Juli bis December 1836. Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. c. 1.
- Bürgerregister der Stadt Zürich. Stadtarchiv Zürich. Signatur VIII. E. 13. a. Bürgerregister von Johann Jakob Holzhalb. Gesetz betreffend die Unterstützung der Armen (1836). [https://www.archives-quickaccess.ch/stazh/os/ref/OS+4+\(S.+178-190\)](https://www.archives-quickaccess.ch/stazh/os/ref/OS+4+(S.+178-190))
- PAZ 1835: Protokoll Stadtarmenpflege (1835–1838). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V.J.a.1.:8.
- PAZ 1836: Protokoll Stadtarmenpflege (1835–1838). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V.J.a.1.:8.
- PAZ 1838: Protokoll Stadtarmenpflege (1838–1840). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. a. 1:9.
- PAZ 1839: Protokoll Stadtarmenpflege (1838–1840). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. a. 1:9.
- PAZ 1842: Protokoll Stadtarmenpflege (1842). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. a. 1:11.
- PAZ 1843: Protokoll Stadtarmenpflege (1843). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. a. 1:12.
- PAZ 1844: Protokoll Stadtarmenpflege (1844). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. a. 1:13.
- PAZ 1845: Protokoll Stadtarmenpflege (1845). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. a. 1:14.
- PAZ 1846: Protokoll Stadtarmenpflege (1846). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. a. 1:15.
- PSA 1836: Protokoll der Arbeitssektion (1836). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. a. 5.
- Staatsverfassung für den eidgenössischen Stand Zürich (1831). <http://www.verfassungen.ch/zuerich/verf31-i.htm>
- Statuten für die Verwaltung und Verwendung des allgemeinen Armengutes der Bürgerschaft der Stadt Zürich (1836). Stadtarchiv Zürich. Signatur: V. J. c. 9. Armenpflege, Gesetze, Verordnungen, Kreisschreiben und Formulare (1836–1892)
- StaZH 1826. Wahl des Emanuel Waser zum Rathausabwart. Staatsarchiv Zürich. Signatur: MM 1.97 RRB 1826/1012. <https://archives-quickaccess.ch/stazh/rrb/ref/MM%201.97%20RRB%201826/1012>
- StaZH 1832. Personalbestellung der Finanzkanzley und übrige damit in Verbindung stehende Bestimmungen . Staatsarchiv Zürich. Signatur MM 2.6 RRB 1832/0459. <https://archives-quickaccess.ch/stazh/rrb/ref/MM%202.6%20RRB%201832/0459>
- StaZH 1834a. Verfügungen in Betreff der gerichtlichen Dienstentsetzung des Rathhausabwarten Emanuel Waser (1834). Staatsarchiv Zürich. Signatur: MM 2.20 RRB 1834/1810. <https://archives-quickaccess.ch/stazh/rrb/ref/MM%202.20%20RRB%201834/1810>
- StaZH 1834b. Kriminalprotokoll. Staatsarchiv Zürich. Signatur: YY 10.26.

### Anmerkungen

- 1 Die Akten der Armenväter konnten bei der Analyse nicht berücksichtigt werden, da diese gemäss Auskunft der Kirchenarchivare nicht aufbewahrt wurden oder derzeit nicht auffindbar sind.
- 2 Bis heute ist die Wegstrecke eine relevante Thematik in der Arbeitsintegration. So ist im Arbeitslosenversicherungsgesetz in Artikel 16 festgehalten, dass ein Arbeitsweg von zwei Stunden für den Hin- und Rückweg zumutbar ist.
- 3 Die Protokolle der Armenpflege nehmen darauf keinen Bezug. Die Familienverhältnisse scheinen für die Armenpflege aufgrund der Individualisierung der Fälle nicht relevant zu sein.
- 4 Ein Pfrundhaus nahm ältere Menschen auf und bot diesen lebenslänglich Obdach, Unterhalt und Pflege. Im Gegenzug verpflichteten sich die Bewohner:innen, dem Pfrundhaus ihr gesamtes Vermögen zu vermachen. Nebst vermögenden Personen konnten auch Mittellose, sogenannte Gratispfründer, aufgenommen werden.

---

### Biografische Angaben

Benedikt Hassler, Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)  
benedikt.hassler@fhnw.ch 

Christophe Roulin, Hochschule für Soziale Arbeit der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)  
christophe.roulin@fhnw.ch